



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Erläuterungen zu den «Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung»

Die Einschätzungshilfen unterstützen Schulsozialarbeitende bei der frühzeitigen Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Altersgruppe der 4 -16 Jährigen¹ sowie in der Einschätzung des weiteren Vorgehens. Die Einschätzungshilfen werden angewandt, wenn:

- ein „ungutes Gefühl“ / Verdacht auf Gefährdung besteht
- Äusserungen des/r Schüler/in auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten
- sichtbare Verletzungen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten
- akute Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Nach maximal drei Beratungsgesprächen bestimmen die Schulsozialarbeitenden anhand der Einschätzungshilfen das Risiko der vorliegenden Situation (Ampelstand).

Akute Kindeswohlgefährdung – Braucht das Kind Soforthilfe?²

Soforthilfe ist notwendig, wenn das Kind unmittelbar medizinische oder psychiatrische Behandlung benötigt oder sofort vor Gewalt geschützt werden muss. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die KESB zu kontaktieren (i.d.R. telefonisch).

1. Risikofaktoren³

Die folgenden Risikofaktoren sind wissenschaftlich belegte Merkmale, die darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht ist. Die Risikofaktoren bleiben über die Altersphasen stabil, deren Merkmale sind aber im entwicklungsspezifischen Kontext je nach Alter (4 - 16 Jahre) zu betrachten.

¹ Im Vorschulbereich kommen die „Einschätzungshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahre)“ zur Anwendung.

² Quelle: Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). Andrea Hauri, Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage).

³ Quelle: Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag. Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2015). Ankerbeispiele Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz; Berner Fachhochschule und Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, unveröffentlicht.

1: Merkmale des Kindes

Entwicklungsverzögerung (motorisch, sprachlich, Verzögerung der Intelligenzentwicklung)

Die Entwicklungsstörung kann bereits abgeklärt und diagnostiziert sein oder sich in einem der folgenden Bereiche zeigen:

Motorische Entwicklung: Massiv altersuntypische Schwierigkeiten in Tätigkeiten, die handwerkliches oder allgemein körperliches Geschick erfordern.

Intelligenz: Die Schulleistungen des Kindes sind stark unterdurchschnittlich.

Entscheidend ist, dass die Entwicklungsverzögerung nicht durch erschwerende Umstände (z.B. späte Migration, mangelnde Sprachkenntnisse, soziale Hemmung) erklärt werden kann.

Auffälliges Verhalten

Die Verhaltensauffälligkeit kann sich in einem der folgenden Bereiche zeigen:

Mangelnde Aufmerksamkeit: das Kind hat Mühe, seine Aufmerksamkeit auf einzelne Aufgaben zu fokussieren, den Worten Anderer längere Zeit zu folgen, Tätigkeiten und Aufgaben schrittweise zu organisieren. Weitere Kennzeichen sind Fehler, die immer wieder aus Nachlässigkeit, nicht aus mangelnden Fähigkeiten entstehen sowie eine allgemeine starke Vergesslichkeit.

Hyperaktivität: das Kind hat Mühe, still zu sitzen oder zu stehen, abzuwarten bis es an der Reihe ist und sich ruhig an einer Tätigkeit zu beteiligen. Weitere Kennzeichen sind pausenloses Sprechen ohne sich unterbrechen zu lassen sowie ständiges Unterbrechen Anderer.

Aggressivität: Entscheidend ist, dass das aggressive Verhalten deutlich dasjenige Gleichaltriger übersteigt. Merkmale sind altersuntypisches Ausmass, mit Anderen Streit anzufangen, häufige oder schwere Wutausbrüche, ungewöhnliche Destruktivität gegenüber Eigentum sowie ungewöhnlich häufiges Lügen oder Stehlen.

Autistische Auffälligkeit äussert sich durch eine starke Beeinträchtigung der sozialen Interaktions- und Kommunikationsmuster (z.B. wenig Kontakt zu und Interesse an Menschen in der Umgebung sowie Sprechen mit auffälliger Intonation), einem eingeschränkten und stereotypen Verhaltensrepertoire (z.B. unangemessene Mimik und Gestik) und einer gestörten Lernfähigkeit (sprachlich, motorisch, kognitiv). Es handelt sich um eine tiefgreifende Entwicklungsstörung mit unterschiedlichen Ausprägungen, die einer vertieften Abklärung bedarf.

Dauerhaft körperliche Erkrankung oder Behinderung

Auffälligkeit des psychischen Befindens

Die psychische Auffälligkeit kann sich in einem der folgenden Bereiche zeigen:

Depressive Auffälligkeit gekennzeichnet durch eine Kombination der folgenden Merkmale: Dauerhaft und intensiv ausgeprägt bedrückte, niedergeschlagene oder traurige Stimmung, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einem auslösenden Ereignis steht. Das Kind bewegt sich im Vergleich zu früher verlangsamt und wirkt ausgesprochen träge. Deutliches Nachlassen von Freude und Interesse an Dingen, die es früher begeistert hat. Rückzug von sozialen Kontakten. Bei Jugendlichen treten Gefühle wie Pessimismus, Hoffnungslosigkeit, gestörtes Selbstbewusstsein und Todesgedanken auf⁴.

Angstzustände gekennzeichnet durch eine Kombination der folgenden Merkmale: Das Kind zeigt mehrfach heftige Angstzustände sowie Vermeidungsverhalten in Gegenwart bestimmter Reize, hat unrealistische, vereinnahmende Ängste, dass einer Bezugsperson etwas Bedrohliches zustossen könnte, hat Schlafstörungen, die vermutlich mit Alpträumen in Zusammenhang stehen.

⁴ Recher, Hannelore (2017): Depressive Kinder und Jugendliche im Schulkontext. Gefühlswelten verstehen und soziale Ausgrenzungsrisiken verringern. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Februar 2017.

2: Soziale Belastung der Sorgeberechtigten

Hinweise auf Häusliche Gewalt *

Entscheidend ist, ob mindestens eine Betreuungsperson des Kindes Gewalt erlebt hat oder ihr das angedroht worden ist oder ob mindestens eine Betreuungsperson des Kindes gegenüber der Partnerin / dem Partner Gewalt ausgeübt oder damit gedroht hat. Hinweise auf schwere Konflikte in der Partnerschaft können durch Angaben des Kindes oder der gewaltbetroffenen Personen erfolgen.

Psychische Erkrankung *

Die psychische Erkrankung einer Betreuungsperson kann zu unberechenbaren Reaktionen und zu unverständlichen Verhaltensweisen führen, die beim Kind Angst auslösen. Entwicklungsrisiken für die Kinder: Parentifizierung, misslingende Autonomieentwicklung⁵.

Suchterkrankung *

Angaben zu einem Alkohol- oder Drogenproblem ergeben sich durch Erzählungen des Kindes, der Betreuungspersonen oder weiterer Personen aus dem Umfeld.

Belastung wegen materieller Not

Von einer finanziellen Notlage muss etwa ausgegangen werden, wenn eine hohe Schuldenlast angegeben wird oder angemessener Wohnraum und angemessene Grundversorgung ungesichert erscheinen. Entscheidend ist das subjektive Gefühl der Belastung der Mutter oder des Vaters und weniger die Tatsache, dass diese beispielsweise Sozialhilfegelder beziehen.

Vernachlässigungs- / Missbrauchserfahrung in Kindheit

Die Mutter oder der Vater hat in der Kindheit Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung erlebt. Schilderungen der Mutter oder des Vaters weisen auf belastende Erfahrungen mit engen Vertrauenspersonen hin. Bei Missbrauchserfahrungen durch Fremde oder ferne Angehörige ist entscheidend, ob eine unterstützende Reaktion der Hauptbezugsperson stattfand oder ob diese ausblieb.

Soziale Isolation

Die Familie hat im Alltag keine Kontaktpersonen, mit denen sie sich flüssig sprachlich verständigen kann. Die Angaben zu im Alltag fehlenden Unterstützungspersonen ergeben sich durch die Äusserungen der Mutter oder des Vaters bzw. deren Partner oder Partnerin. Werden Bekannte, Verwandte oder Freunde erwähnt, die aber negativ charakterisiert oder als nicht ansprechbar geschildert werden, so besteht trotzdem eine soziale Isolierung.

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Risikofaktoren sind besonders stark zu gewichten

⁵ Kindler, H. (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? Besondere Fallgruppen bei psychischer Kindesmisshandlung, in: Kindler, H. / Lillig, S. / Blüml, H. / Meysen, T. / Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD),

3: Betreuungssituation Sorgeberechtigte - Kind

Keine konstante Betreuung

Eine unstabile Betreuungssituation äussert sich durch eine Kombination der folgenden überdauernd auftretenden Merkmale: Häufige Wechsel zwischen Betreuungspersonen (beim Vater, bei der Mutter, bei Grosseltern, bei Freunden, Tagesschule etc.) sowie von Betreuungsorten (das Kind übernachtet z.B. unregelmässig an unterschiedlichen Orten und seine Sachen sind an unterschiedlichen Orten verstreut), wechselnde und unvorhersehbare Dauer der Betreuungssituationen sowie wiederholt kurzfristige eingerichtete Betreuungssituationen.

Körperliches Bedürfnis des Kindes ungenügend erfüllt

Merkmale einer ungenügenden Erfüllung körperlicher Bedürfnisse des Kindes zeigen sich u.a. in folgenden Bereichen:

Essen und Trinken: Es bestehen Hinweise, dass keine regelmässigen Mahlzeiten erfolgen (z.B. erscheint Kind regelmässig hungrig in der Schule, bittet um Essen). Es bestehen Zeichen der Unter- oder Fehlernährung ohne bisherige Abklärung und Behandlung.

Medizinische Versorgung: das Kind ist auffällig krank / verletzt ohne medizinische Versorgung. Das Kind hat kariöse Zähne.

Kleidung und Hygiene: Das Kind ist mehrfach witterungsunangepasst gekleidet und nicht vor Witterungseinflüssen geschützt. Es gibt Anzeichen von dauerhaft ungenügender Körperpflege (nicht gewaschen, übler Körpergeruch, verkrustete Schmutzstellen).

Emotionales Bedürfnis des Kindes ungenügend erfüllt

Eine ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes zeigt sich in einer Kombination folgender Merkmale: Harsche Formen der Disziplinierung und Bestrafung. Extreme Ablehnung des Kindes. Betreuungsperson lässt Kind über Nacht alleine und informiert nicht über den Aufenthaltsort. Isolierung des Kindes. Betreuungsperson kennt weder Freunde noch Freizeitbeschäftigung des Kindes. Betreuungsperson reagiert nicht, wenn das Kind massiv gegen Regeln verstösst.

Sexuelle Übergriffe gegenüber Kind (Hinweis)

Hinweise auf sexuelle Übergriffe ergeben sich in erster Linie auf Aussagen der betroffenen Person.

Entwicklungschancen zu wenig ermöglicht

Form der Vernachlässigung, bei welcher dem Kind für seine Entwicklung notwendige Erfahrungen vorenthalten werden. Merkmale einer ungenügenden Eröffnung von Entwicklungschancen können sich u.a. in folgenden Bereichen zeigen:

Schulbereich: Das Kind fehlt auffallend oft / kommt übermässig häufig verspätet in die Schule und es gibt Hinweise, dass die Betreuungsperson einen regelmässigen / pünktlichen Schulbesuch nicht unterstützt. Die Eltern kommen Empfehlungen und Aufforderungen bezüglich Unterstützungs- bzw. Fördermassnahmen (z.B. spezifische Nachhilfe, logopädische oder psychomotorische Abklärung oder Massnahme für das Kind) nicht ausreichend nach.

Überbehütung: Es bestehen deutliche Hinweise, dass das Kind aufgrund überängstlichem oder übermässig kontrollierendem Verhalten der Betreuungsperson in seiner Entwicklung und seinem Freiraum eingeschränkt ist. Das Kind darf z.B. nie an Klassenausflügen teilnehmen oder sich sehr selten mit Gleichaltrigen verabreden. Die Eltern suchen weit häufiger als üblich den Kontakt mit Lehrpersonen und Schulleitung, um Einfluss auf das Lern- und Arbeitsverhalten zu nehmen.

Körperliche Gewalt gegenüber Kind (Hinweis)

Hinweise auf körperliche Gewalt gegenüber dem Kind ergeben sich aus Äusserungen des Kindes oder durch massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache oder ohne plausiblen Unfallhergang.

4: Merkmale des Falls

Frühere Gefährdungsmeldungen bekannt

Es ist bekannt, dass beim betreffenden Familiensystem bereits in einem früheren Fall eine Kindeswohlgefährdung gemeldet worden ist oder eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wurde. Z.B. ist durch die Schule bereits in früheren Jahren eine Gefährdungsmeldung eingereicht worden und die Situation hat sich seither nicht verbessert.

2. Anhaltspunkte für mögliche Gefährdung

Anhaltspunkte sind nicht wissenschaftlich belegt, können jedoch aufgrund von Erfahrungswerten in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen. Entsprechend geben die Anhaltspunkte nur Hinweise, die von der Fachperson sorgfältig abgewogen werden müssen.

3. Schutzfaktoren

Schutzfaktoren sind Merkmale, bei deren Vorhandensein ein Kind sich auch in ungünstigen Lebensumständen gesund entwickeln kann. Schutzfaktoren sind Ressourcen, deren Wirkung wissenschaftlich belegt ist.

1: Merkmale des Kindes

Positives Temperament

Kind hat über einen längeren Zeitraum eine positive Stimmung, verfügt über eine positive soziale Orientierung, zeigt Flexibilität im Verhalten bzw. gute Selbstregulierungsfähigkeiten sowie geringe Irritierbarkeit (lässt sich wenig durch äussere Reize ablenken und ist offen für neue Reize).

Hohe Selbstwirksamkeitserwartung

Subjektive Gewissheit des Kindes, dass es über die Fähigkeiten und Motivation verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können⁶.

Hohe Impuls- und Bedürfniskontrolle

Kind kann Impulse und eigene Bedürfnisse überdurchschnittlich gut kontrollieren.

2: Soziales Umfeld des Kindes

Vorhandensein enger Freundschaften

Hohe Konstanz in Betreuung

Kind hat mindestens eine konstante, verlässliche und verfügbare Betreuungsperson, hohe Konstanz des Betreuungssettings (Orte, Räumlichkeiten, Betreuungspersonen)

⁶ Vgl. Bierhoff, Hans-Werner, Herner, Michael Jürgen (2002) Begriffswörterbuch Sozialpsychologie, Stuttgart: Kohlhammer, S. 201.

3: Merkmale Sorgeberechtigte

Ausgeprägte soziale Unterstützung durch Umfeld⁷

Die Eltern kennen Personen, die sie bei Bedarf emotional, materiell oder praktisch unterstützen oder mit denen sie gemeinsame Aktivitäten durchführen.

Feinfühliges Erziehungsverhalten einer Betreuungsperson

Betreuungsperson erkennt Signale des Kindes und reagiert prompt und angemessen darauf. Das Elternverhalten ist warm und unterstützend, gleichzeitig auch fordernd und Grenzen setzend. Die Betreuungsperson pflegt eine offene Kommunikation und unterstützt die Autonomie und Selbstständigkeit des Kindes.

4. Risikoeinschätzung⁸

Die Risikoeinschätzung unterstützt die Schulsozialarbeit, in einer konkreten Situation Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens zu erlangen. Sie erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Risiko- und Schutzfaktoren sowie Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und ermöglicht, die Wahrnehmung gemäss Ampelsystem zu bewerten (grüne, gelbe, orange und rote Situation).

Für die Klärung der Risikobelastung sind die zwei folgenden Fragen zu beantworten:

(1) Einschätzung des Risikos

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ein?

Im Rahmen ihrer fachlichen Einschätzung gewichtet die Schulsozialarbeit die vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren und bewertet das Risiko unter Betrachtung der Gesamtsituation als sehr niedrig, niedrig, eher hoch, hoch oder sehr hoch.

- Sind keine oder einzelne wenig zu gewichtende Risikofaktoren vorhanden, ist das Risiko sehr niedrig oder niedrig.
- Sind Risikofaktoren vorhanden, welche mit vorhandenen Schutzfaktoren in einer Balance stehen, ist das Risiko eher hoch.
- Sind Risikofaktoren vorhanden und einer oder mehrere davon gewichtig, ist das Risiko hoch oder sehr hoch.

(2) Einschätzung der Informationsgrundlage

Wie beurteile ich die zur Verfügung stehenden Informationen?

Im Gegensatz zur Abklärung beruht die Risikoeinschätzung nicht auf der Summe abgeklärter und bewerteter Faktoren, sondern auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen. Je nach Situation unterscheidet sich die Informationsqualität. Dies hat Einfluss auf das weitere Vorgehen und wird im Rahmen der Risikoeinschätzung berücksichtigt.

⁷ Quelle: Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David &, Rosch, Daniel (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Bern: Stämpfli Verlag

⁸ Ausgehend von: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain, Ute, Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K.; Hofer, Alexandra; König, Cornelia & Fegert, Jörg M. (2010). Werkbuch Vernetzung. Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen S. 176. Die Vergleichszeichen und die Benennung der zwei Einschätzungsfragen sind gegenüber dem Original verändert. Vgl. auch: Kinderschutz Schweiz (Hrsg.) (2020). Andrea Hauri, Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarbeitete Auflage).

- Sind die vorhandenen Informationen plausibel sowie ausreichend bis umfassend, ist die Informationsgrundlage gut oder sehr gut.
- Sind die vorhandenen Informationen in ihrer Aussagekraft beschränkt, basieren Informationen von Dritten (z.B. von Lehrpersonen) auf Vermutungen, entsprechen weitergeleitete Informationen nicht den eigenen Beobachtungen oder sind Äusserungen von Schülerinnen oder Schülern ungenau, inkongruent oder nicht plausibel, ist die Informationsgrundlage sehr schlecht, schlecht oder eher schlecht.

Ergänzend zur Einschätzung des Risikos (1) führt die Einschätzung der Informationsgrundlage (2) zu einer zusätzlichen Differenzierung hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs. Die Schulsozialarbeit kann gemäss Ampelsystem und den Entscheidungshilfen adäquate und koordinierte Unterstützung einleiten.